

Der Bundesfreiwilligendienst Kultur und Bildung

in Strukturen der Deutschen Bläserjugend (DBJ)
bzw. der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV)

Informationsmaterial für alle Einsatzstellen

Was ist der Bundesfreiwilligendienst Kultur und Bildung?

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) Kultur und Bildung in Strukturen der BDMV/DBJ ist ein Angebot an alle Bürger/innen, vorrangig ab 24 Jahren, sich außerhalb von Beruf und Ausbildung für einen Zeitraum zwischen sechs und achtzehn Monaten besonders in sozialen und kulturellen, oder anderen gemeinwohlorientierten Tätigkeitsfeldern zu engagieren.

Der Dienst wird in einer gemeinwohlorientierten Einsatzstelle (EST) geleistet.
(i.d.R. gemeinnützig, mildtätig, kirchlich)

Jede/r Freiwillige erhält ein Taschengeld als Aufwandsentschädigung (siehe S. 9), wird gleichzeitig sozialversichert und erfährt professionelle Begleitung durch kompetente Partner/innen.

Der BFD Kultur und Bildung ist damit eine besondere Art bürgerschaftlichen Engagements.

Verantwortliche Stellen

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (**BAFzA**) in Köln ist die verantwortliche **Behörde** auf Bundesebene für den BFD.

Das BAFzA gehört zum Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Die Bundesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V. (BKJ) ist im Auftrage des BAFzA **Zentralstelle** für den Bereich Kultur und Bildung im BFD.

Die BKJ steht einem Netzwerk vor, in dem sich Kooperationspartner (BFD-Träger) für den BFD zusammen geschlossen haben.

Die **DBJ** ist als Jugendorganisation der BDMV vom Präsidium der BDMV beauftragt, als **BFD-Träger** des BFD Kultur und Bildung vorrangig für alle Mitgliedsstrukturen der BDMV tätig zu werden.

Direkter Kontakt des BFD-Trägers DBJ:

Wolfgang Grüneberg (Bundesvorsitzender der DBJ)

Engelplatz 11

07743 Jena

Tel: 03641- 231 747

Fax: 03641- 309 747

Mobil: 0172-77 28 890

wolfgang@deutsche-blaeserjugend.de

Wer kann Freiwilliger sein?

Der BFD Kultur und Bildung in den Strukturen des BFD-Trägers DBJ ist vorrangig für Menschen ab 24 Jahren mit Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland vorgesehen (Für Jugendliche unter 24 Jahren bleibt der Schwerpunkt im Bereich FSJ, im Einzelfall kann aber der BFD Kultur und Bildung auch für Jugendliche unter 24 Jahren vereinbart werden).

Eine Mehrfachableistung des BFD durch die gleiche Person ist nur möglich, wenn mindestens 5 Jahre zwischen zwei BFD-Zeiten vergangen sind!

Freiwillige U27 leisten den BFD als Vollzeitdienst mit 40h/Woche.

Freiwillige Ü27 können den BFD auch in Teilzeit leisten, sie müssen dabei mindestens 20,5h/Woche arbeiten.

Verpflichtend ist die Teilnahme der Freiwilligen an Bildungstagen (siehe Übersicht)

Als Freiwillige U27 erscheinen denkbar:

- Studierende, die zwischen Bachelor und Master im Studium pausieren
- Studierende, die ein Praxissemester als BFD ableisten müssen/möchten (muss mit Hochschule individuell geklärt werden)
- Studienabsolvent(inn)en ohne Arbeitsplatz (post-universitäres Orientierungsjahr)
- Jugendliche im ALG II-Bezug (Höhe Taschengeld lt. SGB II)
(nach 12 Monaten BFD Anspruch auf ALG I – Höhe nach Einzelfallprüfung)
- Schulabgänger ohne Studien-/Ausbildungsplatz
- Schulabgänger, die sich bewusst vor dem Studium/ der Ausbildung in einem Praxisfeld orientieren möchten

Hinweis:

Ein BFD kann auch bei Bafög-Bezug abgeleistet werden, ist aber aufgrund der geforderten 40h/Woche bei BFD U27 nicht mit einem Vollzeitstudium vereinbar.

Daher erscheint es mit Bafög-Bezug nur im Rahmen eines Praxissemesters (s.o.) sinnvoll.

Als Freiwillige Ü27 sind vorstellbar:

- Studienabsolvent(inn)en ohne Arbeitsplatz (post-universitäres Orientierungsjahr)
- Hausfrauen/ -männer ohne Einkommen bzw. ohne ALG
- Teilzeitarbeiter/innen
- Menschen im ALG II-Bezug (Höhe Taschengeld lt. SGB II)
(nach 12 Monaten BFD Anspruch auf ALG I – Höhe nach Einzelfallprüfung)
- Frührentner (BFD ist anrechnungsfrei)
- Rentner (Hinzuverdienst ohne Grenze)

Die wesentlichsten Gründe eines Freiwilligen für einen BFD

1. Ich möchte mich eigenverantwortlich engagieren und innerhalb einer EST in gemeinwohlorientierte Projekte einbringen.
2. Objektive Umstände ergeben den Wunsch, die Leerlaufzeit mit einer sinnvollen Tätigkeit zu überbrücken
(keine Studienzulassung, Studienunterbrechung, kein Ausbildungsplatz, kein Job)
3. Ich nehme mir bewusst nach Schule oder Ausbildung einen Zeitraum, um mich in einem (neuen) Praxisfeld auszuprobieren bzw. einzubringen.

Die Vielfalt von Gründen eines Freiwilligen für einen BFD

- Eine praxisnahe Tätigkeit in einer EST (z.B. Musikverein oder -verband) nach eigener Wahl (keine Zuordnung, Vermittlung nur wenn gewünscht und möglich!)
- Eine spannende Tätigkeit im Bereich Kultur und Bildung mit eigenverantwortlichen Gestaltungsmöglichkeiten
- Einen umfangreichen Kompetenzerwerb im Bereich Kultur und Bildung (flexibel je nach Einsatzstelle)
- eine Möglichkeit sich bürgerschaftlich zu engagieren, sich selbst einzubringen und sich persönlich weiter zu entwickeln
- Eine Alternative zum FSJ/FÖJ (im Einzelfall)
- Der Erwerb von Praxiserfahrungen (sozialversichert) über einen Zeitraum zwischen 6 und 18 Monaten
- Kompetente fachliche und pädagogische Betreuung bzw. Beratung durch EST und BFD-Träger
- Variable (gleitende) Arbeitszeiten zwischen 20,5 und 40 h/Woche (auch Sa/So) (bei U27 Jahren nur 40h/Woche möglich)
- Spezielle Bildungstage zur individuellen Weiterbildung, die durch Bundesmittel oder EST finanziert sowie durch BFD-Träger oder EST organisiert werden
- Ein monatliches Taschengeld
- Einen Urlaubsanspruch von 2 Tagen je Monat (Ausnahme unter 18 Jahren)
- Die Einzahlung von Sozialbeiträgen durch die EST (KV, AV, RV, PV)
- Eine Gesetzliche Unfallversicherung über BG (z.B. für Arbeitsunfälle) durch EST
- Eine Haftpflichtversicherung über die EST
- Ein Arbeitszeugnis von EST bzw. BFD-Träger als positiver Bestandteil einer Bewerbung für Ausbildung bzw. Beruf
- Der Aufbau eines umfangreichen persönlichen Netzwerkes

Bedingungen für eine Einsatzstelle (EST)

Mögliche EST sind in erster Linie die gemeinwohlorientierten Mitgliedsstrukturen der BDMV/DBJ. Auch über die Mitgliedsstrukturen hinaus können sich EST dem BFD-Träger DBJ anschließen. Die EST muss sich innerhalb Deutschlands befinden.

Alle EST müssen sich mit einem speziellen Formular der Zentralstelle über den BFD-Träger durch das BAFzA anerkennen lassen. Durch das verwendete Formular erfolgt automatisch die Zuordnung zur Zentralstelle BKJ sowie zum BFD-Träger DBJ.

Nutzen für eine EST

Ein Einsatz der Freiwilligen ist in fast allen Bereichen der Vereins – bzw. Verbandsstrukturen denkbar, sofern die Arbeitsmarktneutralität gewahrt bleibt.

Aufgabengebiete wären zum Beispiel:

- Überfachliche Jugendarbeit (Bildung, Freizeitgestaltung etc.)
- Musikalische Anleitung im Rahmen fachlicher Qualifikation
- Projektmanagement für Großprojekte (Musikfeste, Vereinsjubiläen etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit, Vereinsmarketing
- Politisches Lobbying/ Kulturpolitik

Praktischer Nutzen:

- Kostendeckender Zuschuss des Bundes zu Sozialversicherung und Taschengeld der Freiwilligen, da der Einsatz von Eigenmitteln nicht zwingend gefordert ist (freiwillig ist die Erhöhung des Taschengeldes möglich)
- Minimale Ausgaben für Berufsgenossenschaft, Versicherung und Verwaltungspauschale (ca. 200 €/Jahr)
- Unterstützung bei der täglichen Verbands/Vereinsarbeit, Freiwillige können
- Impulsgeber für die Arbeit werden bzw. neue Themen in der Vereinsarbeit erschließen
- Freiwillige können Beiträge zur intensiven Vernetzung der EST leisten
- Vielfältige Möglichkeiten, die Öffentlichkeitsarbeit / PR für die EST zu erweitern/zu verbessern
- Eigene Auswahl der Freiwilligen durch die EST, so dass evtl. Personen, die bereits im Umfeld der EST arbeiten, durch das Taschengeld eine Anerkennung erfahren
- Natürlich können auch neue Impulse durch „Verbands/Vereins-Fremde“ erzielt werden
- Eine EST kann auch mehrere Freiwillige anmelden und einsetzen
- Der Beginn eines BFD kann frei gewählt werden
- Die Arbeitszeiten können gleitend über alle Tage der Woche verteilt werden (Achtung; unter 18 Jahren darf nur von 6-20 Uhr gearbeitet werden!)
Im Falle der vorzeitigen Aufhebung eines Vertrages mit Freiwilligen besteht keine Nachbesetzungspflicht
- Mit BFD-Träger und Zentralstelle haben alle EST starke Partner, die die EST bei der Organisation und Abwicklung des Dienstes komplett anleiten sowie die pädagogische Arbeit mit den Freiwilligen vorrangig übernehmen

Aufgaben einer EST nach Anerkennung

- Betreuung und Anleitung der Freiwilligen durch qualifiziertes Personal
 - o in 25% der Dienstzeit der Freiwilligen je Woche muss der persönliche Kontakt des Verantwortlichen der EST am Arbeitsplatz der Freiwilligen gewährleistet sein.
 - o Für die Freiwilligen muss (bei Bedarf) eine Möglichkeit bestehen, EST-Verantwortlichen für eine zeitnahe Rücksprache zu kontaktieren (Email, Telefon etc.)
- Einrichtung bzw. Gewährleistung eines eigenen festen Arbeitsplatzes für die Freiwilligen in Vereinsheim, Probenobjekt, Vereinsbüro, Geschäftsstelle etc. zur täglichen Nutzung (privates Homeoffice ist nicht zulässig)
- Einsatz des Freiwilligen gemäß Aufgabenbeschreibung (mit eigenverantwortlichen Gestaltungsmöglichkeiten)
- ausreichende und angemessene Beschäftigung der Freiwilligen (U27 40h/Woche / Ü27 ab 20,5h/Woche)
Achtung: unter 18 Jahren darf nur von 6-20 Uhr gearbeitet werden!
- Gewährung von 24 Tagen Erholungsurlaub für Freiwillige auf 12 Monate Dienstzeit (12 Tage bei 6 Monaten, 24 + 12 Tage bei 18 Monaten Dienstzeit)
Ausnahme: Freiwillige 16 Jahre alt: 27 Tage/Jahr
Freiwillige 17 Jahre alt: 25 Tage
- Freistellung bzw. Entsendung der Freiwilligen für alle Bildungstage
- Teilnahme am EST-Jahrestreffen des BFD-Trägers
- Einhaltung aller vertraglich vereinbarten Regelungen

Eigene finanzielle Leistungen einer EST

- Zahlung eines jährlichen Beitrages an die Berufsgenossenschaft von 81€/Jahr (gesetzliche Unfallversicherung – Verwaltungsberufsgenossenschaft [VBG])
- Zahlung einer einmaligen Verwaltungspauschale je Freiwilligen an die DBJ als BFD-Träger
 - von 45,00€ (für 6 Monate Dienstzeit)
 - von 90,00€ (für 12 Monate Dienstzeit)
 - von 135,00€ (für 18 Monate Dienstzeit)Nichtmitglieder der BDMV/DBJ zahlen die jeweils doppelte Summe der Verwaltungspauschale.
Die Pauschale ist zahlbar bei Dienstbeginn der Freiwilligen.
Bei vorzeitigem Abbruch des Dienstes erfolgt keine Rückzahlung.
- Abschluss/Einbindung einer Haftpflichtversicherung für die Freiwilligen
- Kosten für eigenverantwortlich zu organisierende Bildungstage lt. Übersicht (evtl. Teilnahmegebühr, Fahrtkosten etc.)
- Sonstige Kosten:
Eventuelle Kosten für Verwaltung, Arbeitsplatz sowie Anleitung der Freiwilligen
Fahrtkosten für Jahrestreffen der EST
Evtl. freiwillige Erhöhung des Taschengeldes (und damit des SV-Beitrages)

Aus Zuschuss gedeckte Leistung einer EST

- Zahlung des Grundbetrags Taschengeld an die Freiwilligen
- Abführung der entsprechenden SV-Beiträgen

Übersicht zu den Bildungstagen

Bei BFD 6 Monate

U27 (12 Tage generell Pflicht)	Ü27 (6 Tage generell Pflicht)
1x5 Tage Bildung über DBJ (Teilnahme ist Pflicht, Finanzierung klärt Träger über BAFzA, in einer Bildungseinrichtung BAFzA) Fahrtkosten von BAFzA bis 130,- je Kurs	1x5 Tage Bildung über DBJ (Teilnahme ist Pflicht, Finanzierung klärt Träger über BAFzA, in einer Bildungseinrichtung BAFzA) Fahrtkosten von BAFzA bis 130,- je Kurs
2 Tage eigenverantwortlich organisiert durch EST (Teilnahme ist Pflicht, Kosten trägt EST) Nachweis über Teilnahmebescheinigung	1 Tag eigenverantwortlich organisiert durch EST (Teilnahme ist Pflicht, Kosten trägt EST) Nachweis über Teilnahmebescheinigung → Freiwillige können wahlweise 1 weiteren Tag in Anspruch nehmen, Kosten trägt die EST
5 Tage politische Bildung (Teilnahme ist Pflicht, Finanzierung klärt Träger über BAFzA, in einer Bildungseinrichtung BAFzA) Fahrtkosten von BAFzA bis 130,-	Pol. Bildung entfällt hier

Bei BFD 12 Monate

U27 (25 Tage generell Pflicht)	Ü27 (12 Tage generell Pflicht)
2x5 Tage Bildung über DBJ (Teilnahme ist Pflicht, Finanzierung klärt Träger über BAFzA, in einer Bildungseinrichtung BAFzA) Fahrtkosten von BAFzA bis 130,- je Kurs	2x5 Tage Bildung über DBJ (Teilnahme ist Pflicht, Finanzierung klärt Träger über BAFzA, in einer Bildungseinrichtung BAFzA) Fahrtkosten von BAFzA bis 130,- je Kurs
10 Tage eigenverantwortlich organisiert durch EST (Teilnahme ist Pflicht, Kosten trägt EST) Nachweis über Teilnahmebescheinigung	2 Tage eigenverantwortlich organisiert durch EST (Teilnahme ist Pflicht, Kosten trägt EST) Nachweis über Teilnahmebescheinigung → Freiwillige können wahlweise bis zu weitere 8 Tage in Anspruch nehmen, Kosten trägt die EST
5 Tage politische Bildung (Teilnahme ist Pflicht, Finanzierung klärt Träger über BAFzA, in einer Bildungseinrichtung BAFzA) Fahrtkosten von BAFzA bis 130,-	Freiwillig: 5 Tage politische Bildung (Finanzierung klärt Träger über BAFzA, in einer Bildungseinrichtung BAFzA) Fahrtkosten von BAFzA bis 130,-

Bei BFD 18 Monate

U27 (31 Tage generell Pflicht)	Ü27 (18 Tage generell Pflicht)
2x5 Tage Bildung über DBJ (Teilnahme ist Pflicht, Finanzierung klärt Träger über BAFzA, in einer Bildungseinrichtung BAFzA) Fahrtkosten von BAFzA bis 130,- je Kurs	2x5 Tage Bildung über DBJ (Teilnahme ist Pflicht, Finanzierung klärt Träger über BAFzA, in einer Bildungseinrichtung BAFzA) Fahrtkosten von BAFzA bis 130,- je Kurs
16 Tage eigenverantwortlich organisiert durch EST (Teilnahme ist Pflicht, Kosten trägt EST) Nachweis über Teilnahmebescheinigung	8 Tage eigenverantwortlich organisiert durch EST (Teilnahme ist Pflicht, Kosten trägt EST) Nachweis über Teilnahmebescheinigung → Freiwillige können wahlweise bis zu weitere 8 Tage in Anspruch nehmen, Kosten trägt die EST
5 Tage politische Bildung (Teilnahme ist Pflicht, Finanzierung klärt Träger über BAFzA, in einer Bildungseinrichtung BAFzA) Fahrtkosten von BAFzA bis 130,-	Freiwillig: 5 Tage politische Bildung (Finanzierung klärt Träger über BAFzA, in einer Bildungseinrichtung BAFzA) Fahrtkosten von BAFzA bis 130,-

Möglichkeiten für eigenverantwortlich organisierte Bildungstage der EST

Generell:

Seminarangebote aus den Bereichen Kultur und Bildung, schwerpunktmäßig zu Jugendthemen

speziell:

- Seminare von bundesweiten Jugendorganisationen/Institutionen
- Kurse und AT der DBJ
- Kurse auf Landesebene (eigener Musikverband, andere Verbände, LJR, LMR, LMA o.ä.)
- Offene Kurse von Anbietern auf Bezirks-, Kreis- oder Stadtebene

Konkrete Details zur Zahlung von Taschengeld und SV-Abgaben durch EST

Der Bund unterstützt die EST mit einem maximalen monatlichen Zuschuss für Taschengeld und SV-Beiträge.

Dieser Zuschuss unterscheidet dabei wie folgt:

Für Freiwillige unter 26 Jahren max. 250,00€ / Monat.

Für Freiwillige ab 26 Jahren max. 350,00€ / Monat.

Achtung: Diese Altersgrenze unterscheidet sich zur Gliederung der Arbeitszeit.

Grund der Unterscheidung ist die Grenze beim gesetzlichen Anspruch auf Kindergeld.

Der Zuschuss fließt nur, sofern entsprechende Kosten entstehen, d.h. nur für das tatsächlich gezahlte Taschengeld und die SV-Abgaben.

Diese Zuschüsse fließen momentan direkt vom BAFzA an die EST.

Ein Verwendungsnachweis muss nicht erstellt werden.

Die DBJ als BFD-Träger arbeitet an einer Lösung, alle EST vom bürokratischen Aufwand für die Zahlungsvorgänge an Freiwillige bzw. Krankenkassen zu entlasten.

Zahlungsmodell ohne Eigenleistung der EST

Monatliches Taschengeld + SV-Abgaben in €

U26 bei 40h/Woche :

177,81 + 72,19 (ab 23 ohne Kind) = Zuschuss von 250,00

178,12 + 71,87 (u 23 oder ab 23 mit Kind) = Zuschuss von 249,99

26 Jahre bei 40h/Woche :

248,93 + 101,07 (ohne Kind) = Zuschuss von 350,00

249,83 + 100,62 (mit Kind) = Zuschuss von 350,00

Ü26 ab 20,5h/Woche :

248,93 + 101,07 (ohne Kind) = Zuschuss von 350,00

249,83 + 100,62 (mit Kind) = Zuschuss von 350,00

Erläuterungen zu den Taschengeldern/SV-Abgaben:

SV - Abgaben ab 23 ohne Kind:

KV 15,5% + 19,90% RV + 3% AV + PV 1,95% + 0,25% Zuschlag

SV - Abgaben ab 23 mit Kind oder bis 22 ohne Kind:

KV 15,5% + 19,90% RV + 3% AV + PV 1,95%

Hinweise:

Mit einem Eigenbeitrag der Einsatzstelle ließe sich das Taschengeld aufstocken, Die Höchstgrenze beträgt dafür 330€ pro Monat.

Sollten in der gleichen EST FSJ-Stellen vorhanden sein, darf das Taschengeld BFD nicht höher oder tiefer sein als das Taschengeld FSJ.

EST erhalten dazu einen kompletten Überblick der entstehenden Kosten

„Taschengeld + SV“ mit Verwendung von Eigenmitteln.

Nach Ableistung des Dienstes muss jeder Freiwillige eine Jahresabrechnung für seine Steuerkarte durch die EST erhalten.